

Martin Engelen/Kai Bender (Hrsg.)

# GeNeMe98

Gemeinschaften in Neuen Medien

TU Dresden, 1./2.10.1998



JOSEF EUL VERLAG

Lohmar · Köln



Reihe: Telekommunikation und  
Mediendienste

Band 2

Herausgegeben von Prof. Dr. Dr. h. c. Norbert Szyperski, Köln, Prof.  
Dr. Udo Winand, Kassel, Prof. Dr. Dietrich Seibt, Köln, und Prof. Dr.  
Rainer Kuhlen, Konstanz

Doz. Dr.-Ing. habil. Martin Engelen  
Dipl.-Inf. (FH) Kai Bender (Hrsg.)

# GeNeMe98

Gemeinschaften in Neuen Medien

TU Dresden, 1./2.10.1998



**JOSEF EUL VERLAG**  
Lohmar · Köln

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

**GeNeMe <1998, Dresden>:**

GeNeMe 98 : Gemeinschaften in neuen Medien / Technische Universität Dresden, Fakultät Informatik, Institut für Informationssysteme, Dozentur „Entwurfmethoden und Werkzeuge für Anwendungssysteme“. Martin Engelen; Kai Bender (Hrsg.). – Lohmar ; Köln : Eul, 1998.

(Reihe: Telekommunikation und Mediendienste ; Bd. 2)  
ISBN 3-89012-632-4

© 1998

Josef Eul Verlag GmbH

Brandsberg 6

53797 Lohmar

Tel.: 0 22 05 / 91 08 91

Fax: 0 22 05 / 91 08 92

e-mail: eul.verlag.gmbh@t-online.de

Alle Rechte vorbehalten

Printed in Germany

Druck: Rosch-Buch, Scheßlitz

**Gedruckt auf säurefreiem und 100% chlorfrei gebleichtem  
Papier**



Technische Universität Dresden  
Fakultät Informatik • Institut für Informationssysteme  
Dozentur „Entwurfsmethoden und Werkzeuge für Anwendungssysteme“

Doz. Dr.-Ing. habil. Martin Engelen  
Dipl.-Inf. (FH) Kai Bender  
(Hrsg.)

*Dresden, 1./2. 10. 1998*

# **GENEME98**

*Gemeinschaften in Neuen Medien*



*Workshop zu Organisation, Kooperation und Kommunikation  
auf der Basis innovativer Technologien*

*Forum für den Dialog zwischen Wissenschaft und Praxis zur  
Inversion der Virtualität (Ubiquitous Computing)*

unter der Schirmherrschaft von:

**Dr. W. Vehse**  
Staatssekretär für Wirtschaft  
des Landes Sachsen

**Prof. Dr. A. Mehlhorn**  
Rektor der TU Dresden

sowie unter Mitwirkung der  
GI-Regionalgruppe Dresden

und mit freundlicher Unterstützung folgender Partner:



IST priv. Institut für angewandte Software-  
Technologie GmbH, Dresden  
eine Ausgründung der TU Dresden auf dem  
Gebiet der Technologien und Anwendungen  
in den Neuen Medien



Heyde AG,  
Bad Nauheim/ Dresden  
Beratung • Software • Integration



## D. Fachübergreifende und praxisbezogene Gesichtspunkte

### D.1. Die Rechtsform des virtuellen Unternehmens – die juristischen Folgen des grenzenlosen Unternehmens

*Dipl.-Wirtsch.-Inf. A. Kram  
Technische Universität Dresden*

#### 1 Virtuelle Unternehmen – auch ein rechtliches Problem ?

Virtuelle Unternehmen sind das Ergebnis eines ökonomischen, zweckorientierten Optimierungsprozesses. Die modernen Informations- und Kommunikationstechnologien eröffnen Unternehmen neue Handlungsoptionen in der Gestaltung ihrer betrieblichen Funktionen. Ein Anwendungsfeld dieser neuen Techniken ist die Neustrukturierung der Zusammenarbeit innerhalb und außerhalb des Unternehmens. Unternehmensgrenzen können so verwischt oder aufgelöst werden. Neue, vernetzte Strukturen entstehen<sup>36</sup>.

Das Handeln als Virtuelles Unternehmen hat jedoch neben den betriebswirtschaftlich angestrebten auch juristische Folgen. Wie jedes andere wirtschaftliche Handeln auch, so muß auch der Tatbestand des Virtuellen Unternehmens in die gegebenen schuldrechtlichen, gesellschaftsrechtlichen und auch steuerrechtlichen Kategorien unseres Rechts eingeordnet werden, um so die entsprechenden Rechtsfolgen ableiten zu können.

Eine einheitliche Definition des Begriffs des Virtuellen Unternehmens existiert nicht. Weder ist eindeutig definiert was genau Virtualität bedeutet, noch herrscht Konsens darüber, was an einem Virtuellen Unternehmen eigentlich virtuell sein soll. Ausgehend von einer Definition der Virtualität, die auf den Begriffen „Struktur“ und „Verhalten“ basiert, wird zunächst die grundsätzliche Problematik der juristischen Erfassung von virtuellen Sachverhalten beschrieben. In einem zweiten Schritt wird dann konkret auf die juristische Seite des Virtuellen Unternehmens eingegangen.

Auch wenn eine juristische Klassifizierung dem Wesen nach stets eine Betrachtung des Einzelfalls ist, sollen hier nicht kasuistisch vorgegangen werden. Die Systematik mit der

<sup>36</sup> Vgl. Krystek, U.; Redel, W.; Reppegather, (1997): Grundzüge virtueller Organisationen, Wiesbaden S. 32ff.; Picot ,A.; Reichwald, R. (1994): Auflösung der Unternehmung? Vom Einfluß der IuK-Technik auf Organisationsformen und Kooperationsformen. In: ZfB, Jg. 64, Nr. 5, S. 547-570.

positives Recht an virtuelle Sachverhalte anknüpft, ist Gegenstand dieser Untersuchung. Nur auf Grundlage dieser Erkenntnisse lassen sich auch für die Praxis tragfähige Konzepte ableiten, mit denen juristische Risiken vermieden werden können.

## 2 Was ist virtuell?

Das Adjektiv „virtuell“ läßt sich offenbar in vielfältigster Weise und mit großem Erfolg einsetzen: Virtuelle Kaufhäuser, virtuelles Geld, virtuelle Reisen und virtuelle Welten – kaum ein Begriff scheint sich mit „virtuell“ nicht sinnvoll verknüpfen zu lassen. Die intensive Verwendung des Begriffs „Virtualität“ hat jedoch wenig zu seiner Bestimmtheit beigetragen. Im Gegenteil: wesentlicher Erfolgsfaktor für seine starke Verbreitung „scheint gerade in seiner Unschärfe und in seiner fast universellen Anwendbarkeit zu liegen“<sup>37</sup>. Wie und warum der Begriff virtuell in die Umgangssprache gelangt ist, läßt sich wohl nur schwer nachweisen und ist auch nicht Gegenstand dieser Untersuchung. Es spricht jedoch vieles dafür, daß der Begriff der Virtualität aus dem Bereich der Informatik heraus den Sprung in den allgemeinen Sprachgebrauch geschafft hat, wo er dann zu einem „Hot-Word“ wurde.

### 2.1 Verhalten, Struktur und funktionale Äquivalenz

„Verhalten“ und „Struktur“ kennzeichnen Eigenschaften von Objekten<sup>38</sup>. Die Menge aller von außen zugänglichen Funktionen eines Objektes wird Verhalten genannt. Die Struktur bezeichnet den inneren Aufbau eines Objektes. Dem Begriffspaar „Verhalten“ und „Struktur“ liegen Betrachtungen aus unterschiedlichen Perspektiven zugrunde: Aus einer Außensicht heraus kann das Verhalten eines Objektes beobachtet werden, die Struktur eines Objektes offenbart sich hingegen nur bei Betrachtung aus einer Innensicht. Objekte, die ungeachtet ihrer Struktur das gleiche Verhalten aufweisen, heißen **funktional äquivalent**. Während sich die Struktur eines Objektes nicht aus seinem Verhalten ableiten läßt, ist dies in der Regel im umgekehrten Fall möglich: Aus der Kenntnis der Struktur läßt sich auf das Verhalten schließen.

Die Funktionsweise dieser Terminologie soll anhand von zwei Beispielen verdeutlicht und weiterentwickelt werden:

---

<sup>37</sup> De Vries, M. (1998): Das virtuelle Unternehmen – Formtheoretische Überlegungen in Brill, A.; de Vries, M. (Hrsg.): Virtuelle Wirtschaft, Oplanden, S. 57.

<sup>38</sup> Ferstl, O. K.; Sinz, E. J. (1984): Software – Konzepte der Wirtschaftsinformatik, Belin, New-York, S. 136-144.

## Mathematische Funktionen

Die Implementierung einer mathematischen Funktion kann als Struktur, ihr Abbildungsverhalten als Verhalten identifiziert werden. Die oben gemachten Feststellungen lassen sich auch in diesem Beispiel nachprüfen: Auch mit Kenntnis sämtlicher Werte und Funktionswerte (Verhalten) kann nicht eindeutig auf die Implementierung geschlossen werden. Umgekehrt gilt jedoch, daß mit Kenntnis der Implementierung (Struktur) auch das Verhalten bestimmt werden kann. Die oben eingeführte Definition der funktionalen Äquivalenz stimmt mit der mathematischen Äquivalenzdefinition bezüglich Funktionen überein: Zwei Funktionen sind ungeachtet ihrer Implementierung genau dann äquivalent, wenn sie allen Werten die gleichen Funktionswerte zuordnen. Formal läßt sich die Definition der Äquivalenz wie folgt beschreiben:  $f \equiv g \Leftrightarrow f(x) = g(x) \forall x \in D$ .

## Traditionelles Kaufhaus

Während das oben vorgestellte Beispiel definitorisch exakt gefaßt werden kann, ist dies bei der Beschreibung von nichtmathematischen, konkreten Objekten nicht möglich. Dies kann am Beispiel eines traditionellen Kaufhauses gezeigt werden. Insbesondere die Unterscheidung der inneren und der äußeren Sicht, also die Abgrenzung von Verhalten und Struktur, ist nicht immer objektiv möglich. Sowohl die Innen- als auch Außensicht ist nur subjektiv, d.h. in Abhängigkeit eines Betrachters bestimmbar. So können die Kunden eines Kaufhauses das Verhalten des Kaufhauses nicht nur aus ihrer Außensicht betrachten, sondern ihnen ist beim Betreten des Gebäudes auch ein Teil der zugrundeliegenden Struktur offenbar.

Auch kann nicht eine einzige, universelle Außensicht zugrunde gelegt werden. Neben der Kundensicht sind auch weitere Externe mit ihren speziellen Perspektiven zu beachten: z. B. Lieferanten, Konkurrenten oder Nachbarn. Alle diese Gruppen haben potentiell unterschiedliche Perspektiven aus denen sie das für sie jeweils relevante Verhalten betrachten. Für Kunden ist wohl insbesondere das Verhalten des Kaufhauses bezüglich Angebot, Preis und vielleicht auch Servicequalität von Bedeutung. Den Nachbarn interessiert eher das Verhalten des Kaufhauses bezüglich Lärmbelästigung oder Parkplatznachfrage. Der Lieferant betrachtet eher das Nachfrage- oder Zahlungsverhalten des Kaufhauses. Das für einen speziellen Betrachter relevante Verhalten wird im weiteren Verlauf als „**relevantes Verhalten**“ bezeichnet.

Im Beispiel des traditionellen Kaufhauses liegt die Struktur weitgehend offen. Dem äußeren Betrachter ist in weiten Teilen also auch eine Innensicht möglich. Der Kunde sieht z. B. das Kaufhausgebäude mit seinen Regalen, Schildern und anderen

Vorrichtungen. Er sieht, wie die Verkaufsvorgänge im einzelnen durch die Verkäufer realisiert werden, oder auch wie die Ware gelagert wird.

Dadurch, daß das Verhalten eines Kaufhauses in so vielfältiger Weise gegenüber den verschiedenen Externen wirkt, stellt sich die Frage, ob es überhaupt ein funktionales Äquivalent zum Kaufhaus neben der Identität geben kann. Dazu müßte ein Objekt existieren, welches gegenüber allen Betrachtern (z. B. Kunden, Lieferanten, Nachbarn, Mitarbeitern, Gesellschaftern oder Touristen) das gleiche Verhalten aufweist. Dies ist in der Realität wohl nicht möglich. Diese Forderung soll daher nicht weiter in dieser Strenge aufrechterhalten werden. Sie wird dahingehend abgeschwächt, daß nur noch das „relevante Verhalten“ eines bestimmten Betrachters zur Prüfung der funktionalen Äquivalenz herangezogen werden soll. Dies hat zur Folge, daß der Begriff der funktionalen Äquivalenz seine Objektivität verliert und von dem „relevanten Verhalten“ eines Betrachters abhängig wird. In diesem Fall soll auf den Kunden abgestellt werden.

Hier ist also zu untersuchen, ob es ein Objekt gibt, welches bezüglich des relevanten Verhaltens aus Kundensicht (z. B. Angebot, Preis und Servicequalität) dem eines traditionellen Kaufhauses entspricht. Dies kann z. B. ein konkurrierendes, traditionelles Kaufhaus oder aber ein Internetkaufhaus sein. Das Internetkaufhaus ist also nicht allgemein, sondern nur aus subjektiver Kundensicht funktional äquivalent zum traditionellen Kaufhaus.

Diese Forderung soll daher nicht weiter in dieser Strenge aufrechterhalten werden. Sie wird dahingehend abgeschwächt, daß nur noch das „relevante Verhalten“ eines bestimmten Betrachters zur Prüfung der funktionalen Äquivalenz herangezogen werden soll. Dies hat zur Folge, daß der Begriff der funktionalen Äquivalenz seine Objektivität verliert und von dem „relevanten Verhalten“ eines Betrachters abhängig wird.

## 2.2 Definition der Virtualität

In der realen Welt existieren nur einzelne, individuelle Objekte. Zur Bezeichnung von Objekten verfügen wir jedoch neben den Eigennamen, die sich auf ein bestimmtes individuelles Objekt beziehen (Paris, Flipper oder KaDeWe), auch über allgemeine Namen (abstrakte Begriffe) wie z. B. Stadt, Delphin oder Kaufhaus.<sup>39</sup> Diese abstrakten Begriffe bezeichnen Objekte mit gleichen Merkmalen. Merkmale setzen sich aus

---

<sup>39</sup> Entgegen dieser, dem Konzeptualismus folgende Aussage, daß nur „particularia“, also Einzeldinge real seien, geht der Universalienrealismus davon aus, daß neben den particularia auch „universalita“ also Allgemeinbegriffe real existent seien. Trotz diesem gegenteiligen Verständnis über die reale Existenz von universalita, erkennen beide Positionen eine Verschiedenartigkeit von particularia und universalita an. Für die oben gezeigten Schlußfolgerungen kommt es jedoch nicht darauf an, ob die mit „allgemeinen Namen“ spezifizierten Objekte real sind, oder ob es sich nur um eine Begriffsbildung handelt.

Struktur- oder Verhaltensmerkmalen oder aus einer Kombination beider zusammen. Erst wenn das Gesamtbild der Merkmale eines einzelnen Objektes den Merkmalen eines abstrakten Begriffs genügend entspricht, wird das einzelne Objekt diesem abstrakten Begriff zugeordnet. Der abstrakte Begriff repräsentiert damit das einzelne Objekt. Auch wenn es in der Regel unklar bleibt, welche Merkmale die Zuordnung im einzelnen bestimmen, so besteht über die Zuordnung selbst innerhalb eines Kulturraums in der Regel Konsens. So kann beispielsweise davon ausgegangen werden, daß das KaDeWe unstrittig als Kaufhaus bezeichnet werden kann.

Der Vergleich zwischen den Merkmalen des Einzelobjektes und den Merkmalen des abstrakten Begriffes ist dem Wesen nach eine Einzelfallüberprüfung. Diese Überprüfung ist nicht schematisch objektiv, sondern wertend und subjektiv. Es werden nicht einzelne Merkmale isoliert überprüft, sondern Gesamtbilder gegenübergestellt, verglichen und bewertet. In der Regel gehen sowohl Struktur- als auch Verhaltensmerkmale in diesen Vergleich ein.

Die Eigenschaft „virtuell“ trennt die Struktur- von den Verhaltensmerkmalen. Erfüllt ein Einzelobjekt in seinem Gesamtbild die Verhaltensmerkmale eines abstrakten Begriffs, verstößt aber gleichzeitig gegen die Anforderungen der Strukturmerkmale in der Weise, daß diese vollkommen fehlen, so soll dieses Objekt nicht mit dem abstrakten Begriff alleine, sondern ergänzt um den Zusatz „virtuell“ bezeichnet werden. Ein virtuelles Objekt verwirklicht das Verhalten ohne die erwartete Struktur. Das bedeutet nicht, daß virtuelle Objekte keine Struktur haben. Die Struktur der virtuellen Objekte zeichnet sich jedoch dadurch aus, daß sich sämtliche Strukturmerkmale die mit dem abstrakten Begriff zunächst assoziiert werden, im virtuellen Objekt durch andere, unspezifischere Strukturen ersetzt sind.

Ein virtuelles Kaufhaus ist also deshalb ein Kaufhaus, weil seine Verhaltensmerkmale dem Gesamtbild des Kaufhausbegriffs entsprechen. Es ist virtuell, weil sämtliche Strukturmerkmale des Kaufhausbegriffes durch andere unspezifischere Strukturmerkmale ersetzt sind. Ein virtuelles Kaufhaus verhält sich wie ein Kaufhaus: Es bietet dem Kunden Gelegenheit, Ware zu betrachten, auszusuchen, zu kaufen und zu bezahlen. Es realisiert diese Funktion jedoch durch eine substantiell unterschiedliche Struktur: Es unterhält kein physisches Gebäude, es stellt keine menschlichen Verkäufer ein und rechnet nicht mit gegenständlichen Kassen ab. All diese Funktionen realisiert das virtuelle Kaufhaus auf Grundlage einer durch die Informations- und Kommunikationstechnik realisierten Struktur.

Jedoch führt nicht jede Strukturänderung dazu, daß ein Objekt als virtuell zu bezeichnen ist. So würde auch ein sehr modernes Kaufhaus (Kaufhausgebäude aus Stahl und Glas,

Beratungsautomaten sowie der Einsatz automatischer Kassen) nicht dazu führen, daß diese Strukturänderung das Kaufhaus zu einem virtuellen Kaufhaus macht. Die Strukturänderung muß darin bestehen, daß die gesamte, mit dem allgemeinen Begriff assoziierte Struktur, durch eine neue, unspezifische Struktur ersetzt wird. Spezifisch ist eine Struktur dann, wenn sie ein bestimmtes Verhalten determiniert. Unspezifische Strukturen können hingegen Grundlage für verschiedenes Verhalten zu sein.

Ein PC mit Internetanschluß, der die strukturelle Grundlage eines virtuellen Kaufhauses (oder auch nur einen virtuellen Verkaufsraum) bildet, ist in diesem Sinne unspezifischer als ein Kaufhausgebäude. Er könnte gegebenenfalls auch als virtuelles Museum, Spielekonsole oder als Schreibmaschine genutzt werden.

**Definition: Virtuell**

Ein Objekt ist genau dann virtuell, wenn es

1. die Verhaltensmerkmale eines abstrakten Begriffs erfüllt und
2. dessen Strukturmerkmale durch eine unspezifischere Struktur ersetzt werden

Diese Definition ist subjektiv, es hängt vom Betrachter ab, welche für ihn relevanten Verhaltensmerkmale in welcher Weise dazu führen, daß ein einzelnes Objekt durch einen abstrakten Begriff repräsentiert wird. Für den Kunden mag ein virtuelles Kaufhaus ein Kaufhaus sein. Aus Sicht eines Landstreichers, der im Winter beheizte Kaufhäuser schätzt, fehlen dem virtuellen Kaufhaus jedoch wesentliche Verhaltensmerkmale: Aus Sicht eines wärmesuchenden Landstreichers ist ein virtuelles Kaufhaus eben kein Kaufhaus.

Bedingung dafür, daß ein Objekt als virtuell bezeichnet wird, ist eine Differenz zwischen der tatsächlichen Struktur des Objektes und der Struktur, die dem abstrakten Namen (universalita) „normalerweise“ zugrundeliegt. Nur solange eine Vorstellung von nicht virtuellen Kaufhäusern dominiert, kann somit von virtuellen Kaufhäusern gesprochen werden. Werden die nicht virtuellen Kaufhäuser auch in der Erwartungshaltung bezüglich der Strukturmerkmale von den virtuellen Kaufhäusern substituiert, so erübrigt sich der Begriff der Virtualität. Das virtuelle Kaufhaus von heute ist morgen einfach nur ein Kaufhaus. Daher kann es zwar ein rechnerbasiertes virtuelles Fußballspiel geben, rechnerbasiertes Pac-Man ist jedoch schon alleine deshalb nicht virtuell, da es nie einen Pac-Man außerhalb eines Computers gegeben hat.

Insoweit kennzeichnet eine starke Verwendung des Begriffs Virtualität stets auch eine Übergangszeit. Merkmal dieser Übergangszeit ist, daß bekanntes Verhalten mit Hilfe neuer Technologien realisiert wird. Technologischer Träger und Motor des heute zu beobachtenden Virtualisierungsprozesses ist die Informations- und Kommunikationstechnik.

Dies mag auch das Beispiel des virtuellen Geldes verdeutlichen. Geld hat mehrere Stufen eines Virtualisierungsprozesses durchlaufen. Sachgüter wurden durch Münzgeld, Münzgeld durch Papiergeld und Papiergeld durch Symbolgeld ersetzt. Dieses wird möglicherweise durch virtuelles Geld ersetzt. Wann immer sich diese Perioden zeitlich überlappen, kann davon gesprochen werden, daß das jeweils „ältere Geld“ das „reale“ Geld (oder einfach nur Geld) und das „neuere Geld“ das virtuelle Geld sei.<sup>40</sup> Durch jede Virtualisierungsstufe wird das Verhalten des „alten Geldes“ mindestens beibehalten. Die Struktur wurde jedoch schrittweise durch eine unspezifischere Struktur ersetzt. Edelmetalle sind unspezifischer als Sachgüter, Papier ist unspezifischer als ein Edelmetall und eine Smartcard, die als Zahlungsmittel eingesetzt werden kann, ist unspezifischer als Papiergeld.

### 2.3 Zwischenergebnis

- Bei einem Objekt kann zwischen Verhalten und Struktur unterschieden werden.
- Virtuell ist ein Objekt, wenn es die Verhaltensmerkmale eines abstrakten Begriffes erfüllt, dessen Strukturmerkmale jedoch durch unspezifischere Strukturmerkmale ersetzt.
- Virtualität entsteht durch technischen Fortschritt.
- Die Kommunikations- und Informationstechnologie ist Motor des heutigen Virtualisierungsprozesses.

## 3 Das Virtuelle Unternehmen – Was ist virtuell am Virtuellen Unternehmen ?

Die Literatur hat keinen einheitlichen Begriff des Virtuellen Unternehmens herausgebildet. Die verschiedenen Sichtweisen unterscheiden sich in zwei Paramenten: Strittig ist zum einen der Begriff der Virtualität selbst. Zum anderen ist strittig, was an

---

<sup>40</sup> siehe auch Bühl, A. Cybermoney oder die Verflüchtigung des Geldes, in Brill, A.; de Vries M. (Hrsg.): Virtuelle Wirtschaft, Oplanden, S. 224-240.

einem Virtuellen Unternehmen virtuell sein soll oder muß, damit überhaupt von einem Virtuellen Unternehmen gesprochen werden kann.

Der weiteren Betrachtung wird der oben eingeführte Begriff von Virtualität vorausgesetzt. Demnach kann bei einem Unternehmen oder bei verschiedenen Bestandteilen eines Unternehmens, jeweils zwischen Verhalten und Struktur unterschieden werden. Virtuell ist ein Unternehmen oder ein Unternehmensbestandteil dann, wenn Verhaltensmerkmale funktional äquivalent mit Hilfe einer unspezifischeren Struktur realisiert werden. Dazu ist jeweils auf die Sichtweise eines Betrachters abzustellen.

Dabei soll unterschieden werden, ob nur einzelne Aspekte des Unternehmens wie z. B. Produkte, einzelne betriebliche Funktionen oder Einrichtungen virtualisiert sind, oder ob die organisatorische oder rechtliche Struktur des Unternehmens selbst virtuell ist.

Unternehmen, die in ihrer rechtlichen und organisatorischen Struktur weitgehend dem heutigen Unternehmensbegriff entsprechen, aber gleichwohl mit virtuellen Objekten konfrontiert sind, werden im Unterschied zum Virtuellen Unternehmen als **virtualisierte Unternehmen** bezeichnet. Virtualisierte Unternehmen gehen also in ihrem wirtschaftlichen Handeln mit virtuellen Objekten um. Gegenstand dieser Untersuchung sind jedoch die Virtuellen Unternehmen.

**Definition: Virtuelles Unternehmen**

Virtuelle Unternehmen sind Objekte,

- die mindestens die Verhaltensmerkmale klassischer Unternehmen aufweisen,
- jedoch die Strukturmerkmale des klassischen Unternehmens durch unspezifischere Strukturmerkmale ersetzt haben.

Virtuelle Unternehmen sind also Objekte, die sich für einen Betrachter wie ein Unternehmen verhalten, jedoch in ihrer Struktur keine Unternehmen sind.

#### **4 Virtualisierung und juristische Anknüpfung – Zählt das Verhalten oder die Struktur?**

Ziel der Rechtsfindung ist die Einzelfallentscheidung auf Grundlage des geltenden positiven Rechtes. Kern der juristischen Methodik zur Rechtsfindung ist die Gesetzesanwendung durch Subsumtion. Durch die Subsumtion wird ein gegebener Sachverhalt einer Rechtsnorm untergeordnet. Materiell ausschlaggebend ist dabei die

semantische Interpretation<sup>41</sup> der Rechtsnorm, die ein „Hin- und Herwandern des Blickes“<sup>42</sup> zwischen Gesetz und Fall erfordert. Subsumtion ist also kein formaler, sondern ein wertender, auf das Gesamtbild ausgerichteter Vorgang und gleicht damit der oben beschriebenen Zuordnung der particularia zu den „universalita“.

Ziel dieses Abschnittes ist die Darstellung der juristischen Konzepte bei der Anknüpfung an Virtualität. Dazu soll zunächst die folgende Situation zugrundegelegt werden.

#### **4.1 Anknüpfung an Virtualität**

In einer Rechtsnorm, die aus einem Tatbestand und einer Rechtsfolge besteht (vollständiger Rechtssatz), besteht der Tatbestand aus einem einzigen abstrakten Begriff. Damit hat der Rechtssatz die Form: „Wenn (abstrakter Begriff) dann Rechtsfolge“. Zu überprüfen seien die folgenden realen Sachverhalte: Der erste Sachverhalt besteht aus einem Objekt, welches durch den abstrakten Begriff repräsentiert wird, das zweite Objekt trägt die Verhaltensmerkmale des abstrakten Begriffs, ist jedoch nach obiger Definition virtuell. Dabei kommen folgende Fälle in Betracht:

1. Sowohl das nicht virtuelle als auch das virtuelle Objekt werden unter den Tatbestand subsumiert und lösen damit die gleiche Rechtsfolge aus.
2. Während das nicht virtuelle Objekt den Tatbestand erfüllt, wird das virtuelle Objekt nicht unter diesem Tatbestand subsumiert. Damit ergeben sich unterschiedliche Rechtsfolgen.

Eine mögliche unterschiedliche rechtliche Behandlung von funktional äquivalenten Sachverhalten ist in verschiedener Hinsicht problematisch: Neue Entwicklungen können so ohne wirtschaftlichen Grund je nach Auswirkung der Rechtsfolge gehemmt oder gefördert werden. Juristisch kann dies gegen grundrechtlich geschützte Gleichheitsgrundsätze verstoßen.

Dies soll am folgenden Beispiel verdeutlicht werden: Eine US-amerikanische Handelsfirma ersetzt ihren in Deutschland tätigen ständigen Vertreter durch einen internetbasierten elektronischen Agenten. Dieser virtuelle Vertreter ist für das Unternehmen und seine Kunden funktional äquivalent zu seinem menschlichen Vorgänger.

---

<sup>41</sup> Diese semantische Interpretation bedient sich dabei vorrangig dem durch die Hermeneutik gewonnenen Bedeutungsspielraums.

<sup>42</sup> Engisch: Einführung in das juristische Denken, 8. Aufl.1983, S. 43ff.

Der menschliche Vertreter genügt den Tatbestandsmerkmalen des § 13 der Abgabenordnung:

§ 13 AO: „Ständiger Vertreter ist eine Person, die nachhaltig die Geschäfte eines Unternehmens besorgt und dabei dessen Sachweisungen unterliegt. Ständiger Vertreter ist insbesondere eine Person, die für ein Unternehmen nachhaltig Verträge abschließt oder vermittelt oder Aufträge einholt oder einen Bestand von Gütern oder Waren unterhält und davon Auslieferungen vornimmt.“

Zu untersuchen ist, ob auch der virtuelle ständige Vertreter als ständiger Vertreter im Sinne dieses Paragraphen anzusehen ist. Nach deutschem Recht wäre damit eine hinreichende Bedingung für die Annahme einer beschränkten Steuerpflicht<sup>43</sup> der amerikanischen Firma in Deutschland erfüllt. Die hat erhebliche materielle Auswirkungen<sup>44</sup>: So verschiebt sich durch Annahme des ständigen Vertreters das Besteuerungsrecht für einen Teil der Erträge des US-Unternehmens von den USA nach Deutschland.

Kommt es zu einer Ungleichbehandlung des virtuellen und des nicht virtuellen Vertreters, so führt dies zu einem faktischen Wahlrecht des US-Unternehmens: Es kann sich aussuchen wo es seine Steuern zahlen möchte. Ob dies mit den Zielsetzungen des deutschen Steuergesetzgebers vereinbart werden kann, ist fraglich. Nach diesen Zielsetzungen soll wirtschaftlich Gleiches gleich, wirtschaftlich Verschiedenes jedoch verschieden besteuert werden. Der virtuelle ständige Vertreter zeichnet sich jedoch gerade dadurch aus, daß er funktional äquivalent zu einem nicht virtuellen Vertreter ist. Er verhält sich also wirtschaftlich gleich. Eine Ungleichbehandlung könnte jedoch durch die verschiedenen Strukturmerkmale begründet werden, denn Verschiedenes darf auch verschieden besteuert werden. Ist also auf das Verhalten oder auf die Struktur des Vertreters abzustellen? Oder, wenn beides beachtlich ist, wie sind beide Merkmale zu wichten?

## 4.2 Auslegung nach dem Wortlaut oder über den Wortlaut hinaus

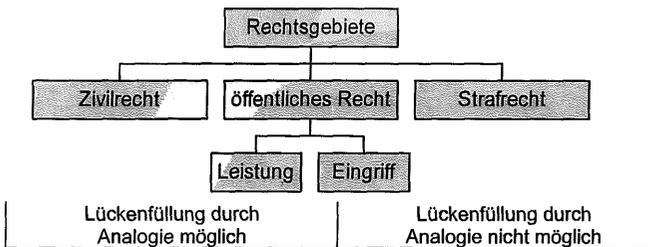
Virtualität trennt die Struktur vom Verhalten. Knüpft eine gesetzliche Norm in ihrem Tatbestand an die Strukturmerkmale eines Objektes an, zielt aber in ihrem Gesetzeszweck auf dessen Verhalten, so kann diese Konstellation zu einem Ergebnis führen, welches zwar juristisch korrekt ist, nicht aber dem Gesetzeszweck entspricht: Das Recht haut den Sack und meint den Esel.

<sup>43</sup> Diese entstehen i.V.m. § 49 Abs. 1 Nr. 2a EStG.

<sup>44</sup> Aus Vereinfachungsgründen wird in diesem Beispiel einer entsprechenden Qualifizierung des ständigen Vertreters durch das Doppelbesteuerungsabkommens mit den USA zugrundelegt.

Die juristische Methodik stellt jedoch Konzepte zur Verfügung, um ein solches unerwünschtes Ergebnis zu korrigieren. Zu unterscheiden ist die Rechtsfindung durch Auslegung nach dem Wortlaut des Gesetzes und die Rechtsfindung über den Wortsinn hinaus. Innerhalb des Wortlautes ist es -wie das oben angeführte Beispiel des ständigen Vertreters zeigt- nicht zwangsläufig der Fall, daß ein virtuelles Objekt nach dem Wortlaut des Gesetzes dem funktional äquivalenten nicht virtuellen Objekt gleichgestellt ist. Tritt ein solcher Fall ein, so ist eine Korrektur nur noch durch Rechtsfindung über den Wortlaut des Gesetzes hinaus möglich. Eine solche Rechtsfindung steht im Spannungsfeld zwischen den rechtsstaatlichen Prinzipien der Bestimmtheit und der Sachgerechtigkeit des Gesetzes.

Eine Rechtsfindung über den Wortlaut hinaus, kann grundsätzlich durch Analogie oder durch spezielle Auslegungs- oder Mißbrauchsnormen<sup>45</sup> erzielt werden. Ob Analogien möglich sind, richtet sich danach, ob diese Analogie sich belastend oder begünstigend auf einen Betroffenen auswirken. Nach deutschem Recht sind begünstigende Analogien grundsätzlich möglich, belastende jedoch nicht. Nach Rechtsgebiet aufgeteilt, sind Analogien somit im Zivilrecht, nicht jedoch im Strafrecht möglich. Im öffentlichen Recht sind Analogien im Bereich der Leistungsverwaltung, nicht jedoch im Bereich der Eingriffsverwaltung möglich.



**Abbildung 1: Lückenausfüllung in verschiedenen Rechtsgebieten**

Durch das Verfassungsgebot der gesetzlichen Bestimmtheit von Straftatbeständen<sup>46</sup> ist eine strafverschärfende Analogie im Strafrecht nicht möglich. Sollen also Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten in Zusammenhang mit virtuellen Objekten genauso bestraft werden wie Straftaten im Zusammenhang mit nicht virtuellen Objekten, so kann dies nicht durch Analogie erreicht werden. Hier bedarf es einer gesetzlichen Kodifizierung.<sup>47</sup>

<sup>45</sup> Diese Methode ist z.B. in der Steuergesetzgebung besonders ausgeprägt, da hier die Gefahr besonders groß ist, das von Seiten des Steuerpflichtigen Gesetzeslücken oder Möglichkeiten mißbräuchlich gesucht und angewandt werden (z.B. §§ 39-42 Abgabenordnung).

<sup>46</sup> Art. 103 Abs. 2 GG.

<sup>47</sup> So wären z.B. gewaltverherrlichende Schriften in virtuellen Bücher (z.B. CD-ROMs oder Internetbüchern) nach der alten Fassung des § 11 Strafgesetzbuches (StGB) straffrei. Den Schriften im Sinne des Strafgesetzbuches wurden nur Ton- und Bildträger sowie Abbildungen gleichgestellt. Erst durch die Änderung des § 11 StGB durch Artikel 4 des Informations- und Kommunikationsdienste-

Im Zivilrecht und bei Leistungstatbeständen des öffentlichen Rechts ist die Rechtsfindung durch Analogie grundsätzlich dann möglich, wenn eine planwidrige Regelungslücke vorhanden ist und das Bedürfnis besteht, diese schließen. Willenserklärungen können so grundsätzlich auch über das Internet abgegeben werden. Verträge können per e-mail abgeschlossen werden, soweit keine speziellen Formvorschriften zu beachten sind.<sup>48</sup>

Für die juristische Beurteilung virtueller Sachverhalte ist also wie folgt zu prüfen:

1. Sind die virtuellen Sachverhalte im Gesetz explizit erfaßt?
2. Kann der Wortlaut des Gesetzes soweit interpretiert werden, daß auch virtuelle Sachverhalte erfaßt werden?
3. Ist eine Gesetzeslücke vorhanden die durch Analogie oder andere besondere Bestimmungen geschlossen werden kann?

## 5 Das Virtuelle Unternehmen aus juristischer Sicht

Virtuelle Unternehmen sind nach der oben eingeführten Definition Objekte, die sich für einen Betrachter wie Unternehmen verhalten, sich in ihrer Struktur jedoch grundlegend von der bei Unternehmen erwarteten Struktur unterscheiden. Klassisch werden Unternehmen durch ihre Unternehmensgrenzen bestimmt. Ein Unternehmen hört da auf, wo seine organisatorische, technische oder auch rechtliche Struktur aufhört. Diese Abgrenzung ist bei modernen, vernetzten Strukturen kaum aufrechtzuerhalten. Unternehmensübergreifende integrative Produktionsprozesse, verzahnte technische und informationstechnische Infrastrukturen verwischen die klassischen Unternehmensgrenzen. Es ist nicht ungewöhnlich, daß die Verkaufsabteilung eines Unternehmens enger mit der Einkaufsabteilung eines anderen Unternehmens organisatorisch und technisch verzahnt ist, als dies mit Abteilungen des eigenen Unternehmens der Fall ist. Während die organisatorischen Grenzen der Unternehmen zunehmend verschwimmen, sind die rechtlichen Grenzen eines Unternehmens in der Regel klar zu erkennen. Die Rechtsform markiert die Grenze zwischen innen und außen und bestimmt damit die Identität des Unternehmens.

Dies trifft jedoch für virtuelle Unternehmen nicht zwangsläufig zu. Da die Definition des Virtuellen Unternehmens subjektiv ist, sollen zunächst Unternehmen untersucht werden, die bezüglich ihrer Unternehmensträgern virtuell sind. Danach werden

---

Gesetz (IuKDG) stehen auch Datenträger den Schriften im Sinne des Strafgesetzbuches gleich. Obwohl beide Schriften bezüglich ihres gewaltverherrlichenden Verhaltens als potentiell äquivalent anzusehen sind und der Gesetzeszweck eindeutig nicht auf die Struktur sondern auf dieses Verhaltens abzielt, kann eine CD-ROM also nicht als Schrift im Sinne des STGB angesehen werden. Eine strafverschärfende Analogie ist auch in einem so eindeutigen Fall nicht denkbar.

<sup>48</sup> vgl. Hoeren, T. (1998): Rechtsfragen des Internet – Ein Leitfaden für die Praxis, Köln, S. 119 ff.

Unternehmen betrachtet, die als virtuell bezüglich Kunden oder Lieferanten anzusehen sind.

## 5.1 Gesellschafts- oder Austauschvertrag ?

Zunächst werden Unternehmen betrachtet, die als virtuell bezüglich ihrer Unternehmensträger anzusehen sind. Das für diese Gruppe relevante Verhalten besteht insbesondere in der Schaffung und Nutzung von Geschäftschancen. Hier kann auf die verbreitete<sup>49</sup> Definition von *Byrne* zurückgegriffen werden:

“The virtual corporation is a temporary network of **independent companies** - suppliers, customers, even erstwhile rivals - linked by information technology to share skills, costs, and access to one another's markets. It will have neither central office nor organization chart. It will have no hierarchy no vertical integration. (It)... will be fluid and flexible - a group of collaborators that quickly unite to exploit a specific opportunity. Once the opportunity is met, the venture will, more often than not, disband.”<sup>50</sup>

Die Unternehmensträger realisieren damit das Verhalten eines Unternehmens (z. B. die Produktion und der Verkauf von Gütern) nicht durch eine einzelne gesellschaftsrechtlich fixierte Unternehmensstruktur, sondern durch Kooperation rechtlich selbständiger Unternehmen. Die Unternehmensträger bilden also eine unternehmensübergreifende Struktur. Zu untersuchen ist, ob diese Struktur gesellschaftsrechtlicher Natur ist oder ob es sich um Austauschverträge handelt.

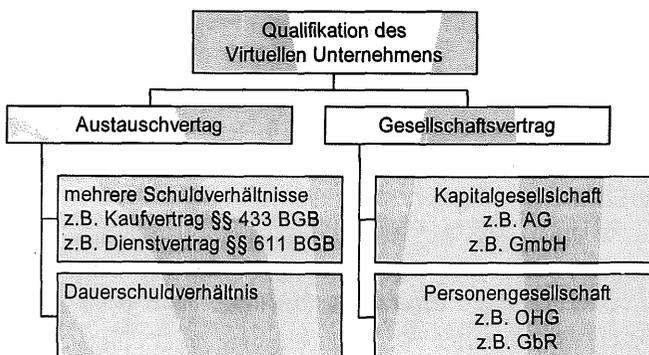


Abbildung 2: Juristische Qualifikation Virtueller Unternehmen

<sup>49</sup> vgl. Scholz, C. (1997): Strategische Organisation, Landsberg/Lech, S. 327.

<sup>50</sup> Byrne, J. (1993): The Virtual Cororation, in Business Week, 8.2.1993, S. 37.

Ist also das virtuelle Unternehmen ein Netzwerk von zivilrechtlichen Austauschverträgen oder ist eine solche Kooperation gesellschaftsrechtlich relevant? Diese Frage soll nach geltendem Recht untersucht werden.

Auch diese juristische Qualifikation ist im Einzelfall zu untersuchen. Da das Entstehen von Kapitalgesellschaften an spezielle Formvorschriften gebunden ist, stellt sich hier kein Abgrenzungsproblem. Schwieriger ist jedoch die Unterscheidung zwischen Personengesellschaft und Austauschvertrag<sup>51</sup>. Zur Abgrenzung stehen die folgenden Kriterien<sup>52</sup> zur Verfügung:

	<b>Gesellschaft</b>	<b>Austauschvertrag</b>
<b>gemeinsame Zwecksetzung</b>	gemeinsamer Gesellschaftszweck	jeder verfolgt seinen Zweck
<b>zeitliche Begrenztheit</b>	typischerweise unbefristet	typischerweise befristet

### **Abbildung 3: Kriterien zur Abgrenzung Gesellschaft und Vertrag**

Damit ist deutlich, daß es nach geltendem Recht für das Virtuelle Unternehmen keine trennscharfe Unterscheidung bezüglich seiner juristischen Qualifikation gibt. Die zeitliche Begrenztheit ist zu unbestimmt um daraus konkrete Aussagen abzuleiten. Als entscheidendes Kriterium bleibt nur noch die gemeinsame Zwecksetzung. Verfolgt jeder Kooperationspartner seinen eigenen Zweck, handelt es sich um Austauschverträge, verfolgen sie einen gemeinsamen Gesellschaftszweck, so handelt es sich um einen Gesellschaftsvertrag. Dies ist jedoch in einer vernetzten Wirtschaft nicht immer entscheidbar. In beiden Fällen wollen die Kooperationspartner wirtschaftlichen Erfolg. Die Errichtung des Virtuellen Unternehmens ist das gemeinsame Mittel um dieses Ziel zu erreichen.

Diese Abgrenzungsproblematik ist in einer vernetzten Wirtschaft jedoch nicht nur für Virtuelle Unternehmen problematisch. Auch z. B. Systemzulieferverträge oder auch Just-in-time-Zulieferverträge können sowohl Merkmale des Austauschvertrages als auch eines Gesellschaftsvertrages tragen.

Abzustellen ist dabei stets auf das Gesamtbild der mündlich oder schriftlich abgeschlossenen Verträge. Unbeachtlich ist es, ob sich die Beteiligten über die juristische Qualifikation dieser Verträge und damit über die Konsequenzen im klaren sind. Es ist daher möglich, daß die Kooperationspartner eines virtuellen Unternehmens ohne Wissen und ohne Willen eine Gesellschaft errichten.

<sup>51</sup> Zur Einordnung in die verschiedenen Formen der Personengesellschaft vgl. Mayer, H.; Kram, A.; Patkós, B. (1998): Das virtuelle Unternehmen – Eine neue Rechtsform?, Dresden, S. 45 ff.

<sup>52</sup> vgl. Lange, W. (1998): Das Recht der Netzwerke, Heidelberg, S. 422ff.

Materiell ist die Abgrenzung zwischen Austausch- und Gesellschaftsvertrag bedeutend: An die Qualifikation der Verträge knüpfen sich handelsrechtliche, steuerliche oder auch haftungsrechtliche Konsequenzen. Wer meint einen Austauschvertrag abgeschlossen zu haben, tatsächlich aber einen Gesellschaftsvertrag abgeschlossen hat, haftet in bestimmten Fällen persönlich und unbeschränkt auch für seine Kooperationspartner. Handelsrechtlich werden z. B. Rechnungslegungspflichten ausgelöst, steuerlich ändert sich wenigstens die Gewinnermittlung. Kommt es zum Streit zwischen den Kooperationspartnern, so ist das Verhalten der Parteien in dem einen Fall gesellschaftsrechtlich, in dem anderen Fall schuldrechtlich zu würdigen.

Die Unterscheidungskriterien des geltenden deutschen Gesellschaftsrecht entsprechen nicht den Wirklichkeiten einer vernetzten Wirtschaft. Die materiell bedeutsamen Unterschiede zwischen Austauschvertrag und Gesellschaft sind nicht mehr sachgerecht, zumal wie oben gezeigt wird die Abgrenzung im Einzelfall kaum möglich ist. Attribute, wie gemeinsame Ziele oder auch Vertrauen<sup>53</sup> verbinden nicht nur Unternehmen sondern auch Kooperationen, die auf Austauschverträgen beruhen.

## **5.2 Handlungsempfehlung**

Die Kooperationspartner eines Virtuellen Unternehmens müssen sich dieser rechtlichen Folgen bewußt sein. Ist eine gesellschaftsrechtliche Verbindung gewünscht, so sollte diese durch einen schriftlichen Gesellschaftsvertrag konstituiert werden. Dabei kommt es auf den Vertragsinhalt und nicht auf seine Bezeichnung an. Wird eine Verbindung auf Grundlage von Austauschverträgen angestrebt, so muß versucht werden die Vertragsinhalte so zu gestalten, daß sie in ihrem Gesamtbild nicht dem Bild eines gesellschaftsrechtlichen Verhältnis entsprechen.

## **5.3 Wer wie ein Unternehmen handelt, wird auch wie ein Unternehmen behandelt**

Aus der Sicht eines Externen (z. B. eines Kunden oder Lieferanten) ist ein Virtuelles Unternehmen ein Objekt, welches für ihn wirkt wie ein Unternehmen, jedoch in seiner Struktur kein Unternehmen ist.

Zur juristischen Qualifikation sei folgender Fall zugrundegelegt: Mehrere kleine Betriebe treten nach außen wie ein einzelner großer Betrieb auf. Dazu nutzen sie z. B. einen gemeinsamen Namen, unterhalten eine gemeinsame Homepage und sind unter

---

<sup>53</sup> Zum Vertrauen in virtuellen Unternehmen vgl. Garrecht, M. (1998): Die Entstehung von Virtuellen Unternehmen, in: Nolte, H. (Hrsg.) Aspekte ressourcenorientierter Unternehmensführung, München/Mering S. 105-130.

einer Adresse erreichbar. Kundenanfragen werden an die einzelnen Kooperationspartner weitergeleitet, die Leistung wird gemeinsam erbracht und in Rechnung gestellt. Weiterhin soll angenommen werden, daß diese Kooperation zivilrechtlich weder als Unternehmen noch als Arbeitsgemeinschaft oder Generalunternehmervertrag anzusehen ist.

Aus Kundensicht verhält sich diese Kooperation wie ein Unternehmen. Die rechtliche Struktur entspricht diesem Anschein jedoch nicht. Es handelt sich nicht um ein einzelnes großes, sondern um mehrere kleine Unternehmen. Die Kooperationspartner verbergen die wahre Struktur ihrer Kooperation also vor dem Kunden.

Aus juristischer Sicht wird damit ein Rechtsschein geschaffen. Dies hat zur Folge, daß ein Kunde, der auf diesen Schein vertraut, dieses Vertrauen auch juristisch durchsetzen kann. Dies ist insbesondere für Haftungsfälle von Bedeutung. Obwohl die Kooperationspartner rechtlich nicht als einheitliches Unternehmen zu qualifizieren sind, haften sie für den von ihnen geschaffenen Rechtsschein. Durch den geschaffenen Rechtsschein wird der Kunde über die wahre Struktur seines Gegenübers getäuscht. Entstehen dem Kunden aus dieser Täuschung Nachteile, so kann er von den Verursachern dieser Täuschung einen Schadensersatz verlangen.

### **5.3 Handlungsempfehlung**

Zu beachten ist, daß eine Kooperation, auch wenn sie den Rechtsschein eines einheitlichen Unternehmens erweckt, dadurch nicht zu einem Unternehmen im rechtlichen Sinne wird. Die Kooperation muß lediglich diejenigen, die auf diesen Anschein vertrauen, schützen.

Diese Rechtsfolgen können wirksam dadurch vermieden werden, indem die der Kooperation zugrundeliegende gesellschaftsrechtliche Gestaltung offengelegt wird.

## **6 Ergebnis**

- Bei einem Objekt kann zwischen Verhalten und Struktur unterschieden werden. Virtualität trennt die Struktur vom Verhalten.
- Virtuell ist ein Objekt, wenn es die Verhaltensmerkmale eines abstrakten Begriffes erfüllt, dessen Strukturmerkmale jedoch durch unspezifischere Strukturmerkmale ersetzt.
- Die juristische Anknüpfung an Virtualität führt potentiell zu materiell ungewollten Ergebnissen.
- Weder das deutsche Gesellschafts- noch das deutsche Handels- und Steuerrecht sind auf vernetzte Kooperationsformen vorbereitet.

- 
- Ob eine Kooperation in Form eines Virtuellen Unternehmens als Austauschvertrag oder als Gesellschaftsvertrag zu qualifizieren ist, hängt von der tatsächlichen Ausgestaltung der Kooperation ab. Dies ist aber im Einzelfall unentscheidbar.
  - Es ist möglich, daß für sämtliche Beteiligten eines Virtuellen Unternehmens eine persönliche, unbeschränkte und gesamtschuldnerische Haftung entsteht, ohne das dies von den Beteiligten gewollt und ohne das dies den Beteiligten bewußt ist.
  - Ist eine gesellschaftsrechtliche Verbindung gewünscht, kann dies durch einen schriftlichen Gesellschaftsvertrag erreicht werden. Dabei kommt es auf den Vertragsinhalt und nicht auf seine Bezeichnung an. Wird eine Verbindung auf Grundlage von Austauschverträgen angestrebt, so müssen die Vertragsinhalte so gestaltet sein, daß sie in ihrem Gesamtbild nicht als gesellschaftsvertrag angesehen werden können.
  - Die Kooperationspartner eines Virtuelles Unternehmens haften für den von ihnen geschaffenen Rechtsschein. Durch Offenlegung der tatsächlichen gesellschaftsrechtlichen Strukturen kann dies wirksam vermieden werden.

